

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten
Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 12 - incl. Leitungstrasse

Die Sodawerke Staßfurt GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 29.08.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt mit Niederbringung der Kaverne BS 12 - incl. Leitungstrasse

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung folgender Anlagen und Anlagenteile:

1. Sondenplatz (Betriebssonde S 12)

Der Sondenplatz ist als Bohrplatz für die Bohrung und den Solbetrieb der Betriebssonde ausgelegt und umfasst ca. 2.000 m² und ist mit Bitumen befestigt sowie umzäunt.

Unmittelbar auf dem Bohrplatz befinden sich auch die Mess- und Regelanlage für Lösewässer und Sole sowie Rohrleitungskollektoren für die Verteilung der Volumenströme. Anfallendes Siel- und Oberflächenwasser wird in einem Pumpensumpf gesammelt und über eine Sumpfpumpe mit Schwimmerschaltung zu einem 4.000 m³ großen Behälter im Bereich der Betriebssonde gefördert.

2. Solstation

Die Solstation für die Betriebssonde S 12 befindet sich unmittelbar auf dem Bohrplatz und besteht im Wesentlichen aus einer Sumpfpumpe, einer zentralen Blanketanlage mit liegendem, doppelwandigen Lagerbehälter sowie Ölpumpen und Zahnradpumpen und dem Betriebs- und Wartungsplatz und Trafo- und Schaltanlage.

3. Infrastrukturelle Einbindung der Kaverne S 12 in das Solfeld-Betriebsregime über unterirdisch verlegte Rohrleitungen

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.